

17.03.2021

Mein Aktenzeichen
63 310/2/2021
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Peter Schmitt
peter.schmitt@wald-rlp.de

Telefon / Fax
06581 9263-21
06581 9263-20

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Hier: Standortbezogene UVP-Vorprüfung für ein forstliches Vorhaben (Erstaufforstung)

Antrag der Ortsgemeinde Freudenburg auf Genehmigung der Estaufforstung und Änderung der Bodennutzungsart nach § 14 (1) Nr. 2 LWaldG für die in der Tabelle angegebenen Grundstücke in der Gemarkung Freudenburg

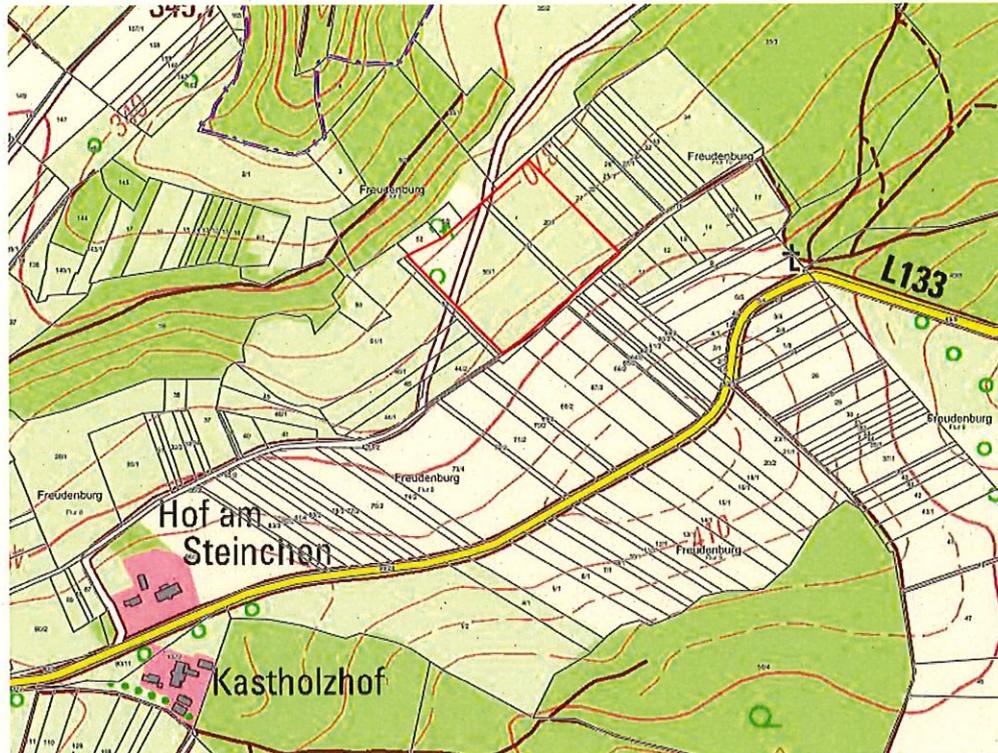
Gemarkung	Flur	Grundstücks-Nr.	Bisherige Nutzungsart	Flächengröße m ²
Freudenburg	8	55/1	Acker/Brache	23.152
Freudenburg	8	57	Acker/Brache	1.489
Freudenburg	10	20/1	Acker/Brache	13.489
		Gesamtaufforstungsfläche		38.130

Das Forstamt Saarburg, Schadallerstraße 75 in 54439 Saarburg gibt als zuständige Zulassungsbehörde bekannt:

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Freudenburg beabsichtigt, die oben in der Tabelle aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Freudenburg mit standortgerechtem Laubwald aufzuforsten.

Bei den betroffenen Grundstücken handelt es sich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche. Die westliche Ecke des Grundstücks 55/1 ist auf einer Teilfläche von etwa 5.500 m² Größe bereits mit Weihnachtsbäumen bestockt.



Nach Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Erstaufforstung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald - einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG.



Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Zulassungsbehörde verfasst eine Dokumentation über das Ergebnis der standortbezogenen UVP-Vorprüfung (§ 7 (7) UVPG = Dokumentationspflicht) und gibt das Ergebnis der UVP-Vorprüfung ortsüblich und im UVP-Portal des Landes bekannt (§ 5 (2) UVPG = Veröffentlichungspflicht).

Ergebnis der UVP-Vorprüfung:

Das Forstamt Saarburg stellt fest, dass Schutzgebiete entsprechend der Anlage 3 Ziffern 2.3.1 bis 2.3.11 des UVPG durch das Aufforstungsvorhaben auf der Gemarkung Freudenburg betroffen sind.

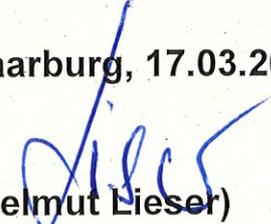
Aufgrund der ermittelten Projektwirkungen aus der Dokumentation und den Fach-Stellungnahmen der berührten Behörden wird deutlich, dass durch das forstliche Vorhaben – Erstaufforstung der Grundstücke Nr. 55/1 und 57 in Flur 8 und des Grundstückes Nr.20/1 in Flur 10 der Gemarkung Freudenburg - keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse besteht kein Erfordernis, eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für das Erstaufforstungsvorhaben der Antragstellerin durchzuführen.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes beim Forstamt Saarburg, Schadallerstraße 75, 54439 Saarburg nach Terminabsprache eingesehen werden.

Saarburg, 17.03.2021


(Helmut Lieser)

